jobcenter Emden

Stadt EMDEN
Der Oberbürgermeister

Information über die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II / SGB XII bzw. BKGG

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit geringem Familieneinkommen können Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene steht die Kostenübernahme für folgende einkommensabhängige Leistungen für Bildung und Teilhabe zur Verfügung:

- eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten oder Freizeiten für Schülerinnen und Schüler bzw. für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf (für Schulmaterialien, Taschenrechner und Ranzen)
- Fahrtkosten zur Schülerbeförderung
- Lernförderung (Nachhilfe)
- Zuschuss zum gemeinsamen Mittagessen in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen
- Beiträge zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z.B. Vereinsbeiträge, Musikschulgebühren, etc. einschl. notw. Material- und Fahrtkosten) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in einer Gesamthöhe von bis zu 15,- Euro monatlich

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Mit Ausnahme des Schulbedarfs und der Schülerbeförderungskosten werden die Leistungen als Sachleistung erbracht: Es erfolgt entweder die Ausstellung eines Gutscheins oder die Leistungen werden bei einer Kostenzusage direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet.

Wichtig: Bitte bewahren Sie die Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Für die Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag zu stellen. Bei bereits laufendem Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird die Leistung für den persönlichen Schulbedarf automatisch zu den Stichtagen 01.08. und zum 01.02. eines Jahres ausgezahlt. Alle anderen Personen müssen hierfür einen Antrag stellen, der (z.B. bei späterem Schulbeginn) auch nach den Stichtagen gestellt werden kann. Maßgeblich ist der Einkommensstand zum Stichtag.
Für Jugendliche und junge Erwachsene ab 15 Jahren ist hierfür eine Schulbescheinigung vorzulegen.

Wo finde ich die zuständigen Stellen?

SGB II-Bezieher oder erwerbsfähige Personen ..... Jobcenter Emden
SGB XII-Bezieher oder nicht erwerbsfähige Personen ..... Stadt Emden, Fachdienst Sozialhilfe
Kinder im Wohngeldbezug ..... Stadt Emden, Fachdienst Wohnen
Kinder im Kinderzuschlagsbezug ..... Stadt Emden, Fachdienst Wohnen

Die Anträge für diese Leistungen liegen im Verwaltungsgebäude III (Maria-Wilts-Straße) der Stadt Emden und im Jobcenter Emden aus oder können im Internet unter www.emden.de , Suchwort „Bildung und Teilhabe“ heruntergeladen werden.

MATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ IN

MATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ IN

Welche Fristen muss ich beachten?
Die Leistungen werden in der Regel ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde. Nachweise, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind, sind beizulegen.

Welche Kosten werden bei eintägigen Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten übernommen?
Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder in Tagesbetreuungs-Einrichtungen werden die von dort für Klassenfahrten und Ausflüge, bzw. Freizeiten in Rechnung gestellten Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Taschengeld für diese Fahrten dagegen nicht. Legen Sie vor Antritt der Veranstaltung einen Elternbrief oder ein ähnliches Schreiben der Schule bzw. der Tageseinrichtung vor, mit dem Sie zur Zahlung der Kosten für die Fahrt aufgefordert werden.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?
Für die Schulausstattung werden jeweils zum Beginn des ersten Schulhalbjahres 100,- Euro und zum Beginn des zweiten Halbjahres 50,- Euro gezahlt. Hierdurch sollen die Anschaffungen, z.B. für Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner) erleichtert werden. Bezieher laufender Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII erhalten diese Leistungen automatisch antragsfrei. In den anderen Fällen ist ein Antrag erforderlich.

Wann werden Schülerbeförderungskosten übernommen?
Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besuchen, erhalten zu den tatsächlichen Aufwendungen einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Stelle, z.B. dem Fachdienst Schule und Sport, übernommen werden. Dies gilt nicht, wenn der Fachdienst Schule und Sport die Kostenübernahme wegen einer zu geringen Entfernung zum Schulort ablehnt. Die Entfernung von Wohnort zur Schule muss mindestens 3 km betragen. Dem Antrag ist eine aktuelle Schulbescheinigung beizufügen.

Was bedeutet Lernförderung?
Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit die Versetzung in die nächste Klasse oder ein ausreichendes Lernniveau zu gewährleisten, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.
Dem Antrag ist eine Bestätigung über die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern beizufügen. Den Bestätigungsvordruck erhalten Sie beim zuständigen Leistungsträger oder im Internet unter www.emden.de Suchwort „Bildung und Teilhabe“.

Wer bekommt einen Zuschuss zum Mittagessen?
Wenn Schulen bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die diese Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen. Verpflegung, die z.B. am Kiosk gekauft wird (z.B. belegte Brötchen), kann nicht bezuschusst werden. Dem Antrag ist die Anmeldung zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15,- Euro monatlich für Vereins-, Kultur- und Freizeitangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit mitmachen zu können oder an Freizeiten teilnehmen zu können. Auch die notwendigen Fahrtkosten oder Materialien (z.B. Musikinstrumentenmiete oder Fußballschuhe) können übernommen werden, erhöhen den Leistungsanspruch von 15,- Euro mtl. jedoch nicht. Die entsprechenden Nachweise (Bestätigung des Vereins oder eines anderen Anbieters) sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.